



Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

--

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach der Kreistagswahl am 25.05.2014 sind die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb neu zu wählen. Deren Amtszeit beginnt am 01.09.2014. Eine Bestellung durch Einigung ist nicht zulässig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung als Hauptorgan des Regionalverbands Neckar-Alb werden von den Kreisräten und den Landräten der Landkreise nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte gewählt; gewählt wird innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Amtszeit der Kreisräte (§ 35 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes - LplG in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. Seite 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 329, 360), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung). Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ist somit zwischen dem 01.06.2014 und dem 31.08.2014 durchzuführen (in Absprache mit dem Regionalverband ist eine Wahl erst am 17.09.2014 möglich). Die Amtszeit beginnt am 01.09.2014 (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LplG). Bis zum Zusammentreten der neugebildeten Verbandsversammlung (voraussichtlich 04.11.2014) führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat nach Feststellung des Verbandsvorsitzenden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LplG) gemäß der Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 30.05.2014 entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahlen (Stand 30.06.2013) insgesamt 60 Mitglieder (wie bisher). Davon sind vom Landkreis Reutlingen 25 (wie bisher), vom Landkreis Tübingen 19 (wie bisher) und vom Zollernalbkreis 16 (wie bisher) Personen zu wählen.

2. Eine Bestellung der Mitglieder durch Einigung ist nicht zulässig. § 36 LplG geht von reiner Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge aus. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt. Wahlberechtigte sind von der Teilnahme an der Wahl

nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zugleich Bewerber oder Bewerberin sind (§ 36 Abs. 2 Satz 2 LplG). Es wird darauf hingewiesen, dass nur bei Verhältniswahl gewährleistet ist, dass bei Ausscheiden von Mitgliedern die Ersatzleute von der gleichen Fraktion/Gruppierung kommen. Jedes Mitglied des Kreistags kann einen Wahlvorschlag einreichen. Es empfiehlt sich aber, dass die Vorschläge von den Fraktionen/Gruppierungen eingereicht werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollte darauf geachtet werden, dass für den Nachrückfall Ersatzleute gewählt sind. Die Vorschlagslisten können bis doppelt so viele Namen (50) enthalten, wie Mitglieder (25) zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich jedoch nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 36 Abs. 1 LplG).

In den Wahlvorschlägen soll nach § 36 Abs. 1 Satz 4 LplG die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden.

Wählbar in die Verbandsversammlung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 LplG jede Person, die am Wahltag in den Landtag wählbar ist, seit mindestens drei Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat (Ausnahmen bei Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten). Beamte und Arbeitnehmer des Regionalverbands, Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Der vorherige Satz findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

3. Über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung entscheidet der Kreistag. Der Kreistag stellt auch das Wahlergebnis fest.

Es liegen die aus der Anlage ersichtlichen Wahlvorschläge vor. Werden diese vom Kreistag zugelassen - davon ist wohl auszugehen -, findet Verhältniswahl statt. Dabei ist für die Verteilung der Sitze die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Kreisrätinnen und Kreisräte maßgebend.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Benennung auf den Wahlvorschlägen. Die danach folgenden Bewerber werden in dieser Reihenfolge als Ersatzleute festgestellt.